

Dieses Informationsblatt ist rein informell, hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine Rechtsberatung. Die SWE Energie GmbH ist nicht verpflichtet, Ihre Kunden über gesetzlich geregelte Informationspflichten im Zusammenhang mit dem EWPBG bzw. SPBG zu informieren. Wir wollen Ihnen lediglich eine Unterstützung anbieten, um einen Überblick über die Sie ggf. betreffende Regelungen zu verschaffen.

1. Selbsterklärung Höchstgrenzen

Sollten Ihre erwarteten Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Betrag von 150.000 Euro in einem Monat übersteigen, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, uns als Ihrem Energielieferanten gemäß §§ 18, 22 Erdgas- Wärme- Preisbremsengesetz (EWPBG) und bzw. §§ 9, 10, 30 Strompreisbremsengesetz (SPBG) Folgendes schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 31. März 2023, mitzuteilen:

- Absolute und relative Höchstgrenze für Ihr Unternehmen (inkl. etwaiger verbundener Unternehmen) gemäß § 22 (1) Nr. 1 Buchstabe a EWPBG bzw. § 30 (1) Nr. 1 Buchstabe a SPBG
- Auf unser Lieferverhältnis anzuwendende Höchstgrenze gesamt (individuelle Höchstgrenze) gemäß § 22 (1) Nr. 1 Buchstabe b EWPBG bzw. § 30 (1) Nr. 1 Buchstabe b SPBG
- Vorläufiger Anteil der individuellen Höchstgrenze auf von uns belieferten Entnahmestelle pro Kalendermonat gemäß § 22 (1) Nr. 1 Buchstabe c EWPBG bzw. § 30 (1) Nr. 1 Buchstabe c SPBG

Die entsprechende Erklärung kann beinhalten wie diese Höchstgrenzen auf einzelne Abnahmestellen aufgeteilt werden sollen. Die Aufteilung können Sie bis zum 30.11.2023 jederzeit neu bestimmen.

Bitte tragen Sie die hierfür notwendigen Informationen in die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erstellte [pdf-Vorlage](#) ein und senden uns diese schnellstmöglich unterschrieben (als eingescanntes pdf-Dokument) an großkunden.energie@stadtwerke-erfurt.de zu.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bietet auch eine Unterstützung zur Meldung der Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG sowie den Selbsterklärungen nach § 22 EWPBG bzw. nach § 30 Strom-PBG an.

Auf der [Webseite](#) des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz finden Sie (am Ende der Seite) im Dokument „Häufig gestellte Fragen zu Höchstgrenzen und Selbsterklärungen“ Antworten und Hilfen.

Alle erhaltenen Selbsterklärungen werden wir unverzüglich dem Beauftragten übermitteln, welcher diese sodann der Prüfbehörde weiterleitet.

Hintergrund ist die Prüfung des Vorliegens von beihilferechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Entlastung. Die beihilferechtliche Bewertung liegt in Ihrer alleinigen Verantwortlichkeit. Sofern Sie von der Entlastung profitieren, sind wir als ihr Energieversorgungsunternehmen lediglich über die anwendbaren Höchstgrenzen zu informieren. Wir werden Ihre Angaben zu anwendbaren Höchstgrenzen weder überprüfen noch können wir Ihnen diese Pflicht abnehmen. Für die Erstellung der Erklärung, ist ggf. die Hilfe eines Wirtschaftsprüfer oder beratender Partner hilfreich.

2. Weitere gesetzliche Informationspflichten

Der Gesetzgeber regelt weitere Informationspflichten, welche wir Ihnen in Ihrem Interesse nachfolgend kurz darstellen:

- Sofern Sie von der Entlastung ausgeschlossene Entnahmestellen nach § 3 Abs. 5 Erdgas-Wärm-Preis-bremsengesetz (EWPBG) haben, teilen Sie uns als Ihren Energielieferanten dies bitte unverzüglich mit.
- Bitte teilen Sie uns auch mit, ob Sie eine KWK-Anlage nach § 2 Nummer 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreiben, da sich in diesem Falle die zugrunde zu legende Jahresverbrauchsmenge Erdgas gemäß § 10 Abs. 4 EWPBG reduziert. Darüber hinaus fordert der Gesetzgeber eine Information, ob Sie als Contractor tätig sind und Erdgas ausschließlich zur Umwandlung und Weiterbelieferung Dritter verwenden.
- Wenn die Ihrem Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen) gewährte Entlastungssumme einen Betrag von 2 Mio. EUR überschreitet, sollten Sie uns und der Prüfbehörde dies unverzüglich mitteilen.
- Wenn Sie eine Entlastungssumme von mehr als 2 Mio. EUR in Anspruch nehmen wollen, ist bis zum 15.07.2023 der Prüfbehörde der Nachweis der Erfüllung der Arbeitsplatzhaltungspflicht vorzulegen. Bei Entlastungsbeträgen die insgesamt 50 Mio. EUR übersteigen, ist der Prüfbehörde bis 31.12.2024 ein Plan zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und des Umweltschutzes vorzulegen.
- Sofern Ihre Entlastungsbeträge im Jahr 2023 insgesamt 100.000 EUR übersteigen, sind dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 30.06.2024 bestimmte Informationen zu Unternehmen und Beihilföhe mitzuteilen, da Beihilfen ab dieser Höhe veröffentlicht werden müssen.
- Sofern Ihr Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen den Betrag von 150.000 Euro übersteigt, melden Sie uns bitte nach dem 31.12.2023, spätestens bis zum 31.05.2024, wie hoch die tatsächliche Höchstgrenze für Ihr Unternehmen ist. Dazu bitten wir Sie um entsprechende Nachweise, die diese Höchstgrenze belegen.

Bei Entlastungssummen von mehr als 4 Mio. EUR ist als Nachweis der Bescheid der Prüfbehörde notwendig. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass wir die Entlastung vollständig zurückfordern, sofern Sie zur Mitteilung verpflichtet waren und diese nicht bis zum 31.05.2024 erfolgt ist.

- Bitte beachten Sie gegebenenfalls auch weitere gesetzliche Mitteilungspflichten gemäß § 22 EWPBG bzw. § 30 SPBG.